

(5) Das Bauaufkommen und seine Verwendung sind nach Vorhaben und Objekten zur Sicherung einer konzentrierten Baudurchführung für den gesamten Zeitraum ihrer Realisierung auf der Grundlage von Bauzeitnormativen, unterteilt nach Planjahren, zu bilanzieren.

§3

Bilanzpyramide

(1) Für die Ausarbeitung und Bestätigung der Baubilanzen gilt folgende Verantwortung:

1. Die zusammengefaßte Baubilanz als Staatsbilanz ist durch das Ministerium für Bauwesen auszuarbeiten und der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung vorzulegen. Sie enthält das Bauaufkommen aller Bereiche der Volkswirtschaft und seine Verwendung für Investitionen, Baureparaturen und für den Export von Spezialbauleistungen, unterteilt nach Bereichen und Bezirken.
2. Die Investitionsbaubilanzen für die Bereiche der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels (Industriebaubilanzen) sind durch die zentralgeleiteten volkseigenen Bau- und Montagekombinate und die Bezirksbauämter Berlin, Rostock, Schwerin, Neubrandenburg und Magdeburg auszuarbeiten. Die auf dieser Grundlage vom Ministerium für Bauwesen erarbeitete Industriebaubilanz der Deutschen Demokratischen Republik ist der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung vorzulegen. Die Industriebaubilanzen enthalten den volkswirtschaftlich begründeten Baubedarf und das Bauaufkommen der Volkswirtschaft für die Bauinvestitionen der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels, unterteilt nach Verantwortungsbereichen und Bezirken.
3. Die Investitionsbaubilanzen für die Bereiche außerhalb der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des zentralgeleiteten Produktionsmittelhandels (örtliche Investitionsbaubilanzen) sind durch die Bezirksbauämter auszuarbeiten und dem Minister für Bauwesen zur Bestätigung vorzulegen. Sie enthalten den volkswirtschaftlich begründeten Baubedarf und das Bauaufkommen der Volkswirtschaft für diesen Bilanzbereich, unterteilt nach Verantwortungsbereichen und Bezirken.
4. Die territorialen Investitionsbaubilanzen der Bezirke sind von den Bezirksbauämtern zu erarbeiten. Sie enthalten die Industriebaubilanz und die örtliche Investitionsbaubilanz im Bezirk. Die Bezirksbauämter und die Bezirksplankommissionen sichern die Übereinstimmung der territorialen Investitionsbaubilanzen und der Bezirksinvestitionepläne.
5. Die Baubilanzen für Baureparaturen sind durch die Kreisbauämter auszuarbeiten und von den Bezirksbauämtern zu bestätigen. Die Bezirksoauämter haben die Baubilanzen für Baureparaturen der Bezirke dem Ministerium für Bauwesen zur Einbeziehung in die zusammengefaßte Baubilanz gemäß Ziff. 1 zu übergeben. Die Baubilanzen für Baureparaturen enthalten das Bauaufkommen der Volkswirtschaft zur Durchführung von Baureparaturen für die Erhaltung des Wohnraumbestandes, der gesellschaftlichen Einrichtungen, der Gebäude und baulichen Anlagen der Industrie, des Verkehrs-

wesens sowie aller anderen Bereiche der Volkswirtschaft in den Territorien.

(2) Ergänzend zu den Baubilanzen gemäß Abs. 1 sind folgende Baubilanzen auszuarbeiten und zu bestätigen:

1. Die Baubilanzen für Investitionsvorhaben, die unter Kontrolle des Ministerrates stehen, sind durch die zentralgeleiteten volkseigenen Bau- und Montagekombinate und die Bezirksbauämter auszuarbeiten und auf Vorschlag des Ministers für Bauwesen durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission zu bestätigen. Sie enthalten das Bauaufkommen der Volkswirtschaft für diese Vorhaben.
2. Die Erzeugnisbaubilanzen sind durch die zuständigen zentralgeleiteten volkseigenen Bau- und Montagekombinate, die volkseigenen Spezialbaukombinate und die zuständigen Organe der Deutschen Reichsbahn auszuarbeiten. Sie enthalten das Bauaufkommen der Volkswirtschaft und seine Verwendung für die zu bilanzierenden Erzeugnisse. Der Minister für Bauwesen hat die Erzeugnisbaubilanzen der zentralgeleiteten volkseigenen Bau- und Montagekombinate und der volkseigenen Spezialbaukombinate zu bestätigen. Der Minister für Verkehrswesen hat die Erzeugnisbaubilanzen der Deutschen Reichsbahn (Gleisbaubilanzen) zu bestätigen.
3. Die Investitions- und Reparaturbaubilanzen der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft sind von den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise auf der Grundlage von staatlichen Plankennziffern auszuarbeiten, mit den Bezirks- und Kreisbauämtern abzustimmen und ihnen zur Einbeziehung in die örtlichen Investitionsbaubilanzen bzw. in die Reparaturbaubilanzen vorzulegen. Sie enthalten das Bauaufkommen der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft und an Spezialbauleistungen sowie seine Verwendung für die Bauinvestitionen und Baureparaturen der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie anderer Bereiche der Volkswirtschaft.

Das in diesen Baubilanzen enthaltene Bauaufkommen und seine Verwendung sind Bestandteil der Baubilanzen gemäß Abs. 1.

(3) Bei Investitionskomplexen, an denen Auftraggeber verschiedener Verantwortungsbereiche beteiligt sind, ist das zentralgeleitete volkseigene Bau- und Montagekombinat oder das Bezirksbauamt das bilanzierende Organ, in dessen Bilanzverantwortungsbereich die Auftraggeber des zentralen Organs fallen, das den größten Bauanteil am Investitionskomplex bereitstellt.

(4) Die Generaldirektoren der zentralgeleiteten volkseigenen Baukombinate sowie die Direktoren der Bezirks- und Kreisbauämter sind als Leiter der bilanzierenden Organe für die Baubilanzierung in Wahrnehmung staatlicher Funktionen persönlich verantwortlich. Die Generaldirektoren der zentralgeleiteten volkseigenen Baukombinate und die Bezirksbaudirektoren sind dem Minister für Bauwesen rechenschaftspflichtig. Die Direktoren der Bezirks- und Kreisbauämter sind den Räten der Bezirke und Kreise rechenschaftspflichtig.

(5) Die Generaldirektoren der zentralgeleiteten volkseigenen Bau- und Montagekombinate sowie die